

Bundessozialgericht

Az.: 5. RKnU. 3/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
29. April 1970

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Reg.Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
d.Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e,	
Bundesrichter	M a y,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. No-
vember 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Verletztenrente (Lebzeitenrente) wegen einer Berufskrankheit ihres am 11. Januar 1964 gestorbenen Ehemanns (H.). H. war von 1924 bis zum 18. Januar 1961 im Bergbau tätig. Seit Februar 1957 wurde er auf Veranlassung der Beklagten wegen einer Silikose I. Grades nur noch an gesteinstaubungefährdeten Betriebspunkten beschäftigt; ein zur Entschädigung verpflichtender Grad der Silikose wurde nicht angenommen. Von Februar 1961 bis zu seinem Tode wurde H. wegen eines Bronchialkrebses behandelt. Nach dem Obduktionsgutachten und der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes waren der Krebs und damit auch der Tod sekundäre Folgen einer schweren Silikose; die hierdurch bei Lebzeiten bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde rückschauend seit dem 19. Januar 1961 mit 50 v.H. und seit dem 26. Juni 1961 mit 100 v.H. bewertet. Die Beklagte hat der Klägerin auf Grund dieser ärztlichen Beurteilung die Hinterbliebenenrente gewährt, ihren Antrag auf Lebzeitenrente für die entsprechenden Zeiten jedoch abgelehnt.

Das Sozialgericht (SG) hat unter Zulassung der Berufung die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht hat den ablehnenden Bescheid aufgehoben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes ab 19. Januar 1961 eine Rente nach einer MdE von 50 v.H. und ab 26. Juni 1961 die Vollrente zu gewähren. Dem Ehemann der Klägerin hätten, so wird zur Begründung ausgeführt, diese Leistungen wegen des Vorliegens einer Berufskrankheit (Nr. 34 der 6. BKVO) zugestanden, was auch nicht streitig sei. Der Anspruch sei auf die Klägerin nach § 630 der Reichsversicherungsordnung (RVO) über-

- 3 -



- 3 -

gegangen; sie sei seine Witwe und habe mit ihm zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, daß es sich bei dem Rentenanspruch um einen höchstpersönlichen Anspruch des Verletzten handele, der nur dann vererbt werden könne, wenn er von ihm zu seinen Lebzeiten geltend gemacht worden sei. Nach dem Wortlaut des § 630 RVO gelte die Sonderrechtsnachfolge für eine noch nicht ausbezahlte Leistung; das besage nicht, daß die Leistung bereits festgestellt sein müsse. Auch dem Umstand, daß der in seiner Fassung dem § 630 RVO entsprechende § 1288 Abs. 1 RVO - mit Rücksicht auf die in § 1288 Abs. 2 RVO getroffene Sonderregelung für erhobene Ansprüche - nur für bereits festgestellte Leistungen Geltung haben könne, sei im Hinblick auf die für das Unfallversicherungsrecht geltenden Besonderheiten keine Bedeutung beizumessen. Hier sei die Leistung von Amts wegen zu gewähren; auf einen Antrag komme es daher nicht an. Dem entspreche auch die Praxis der Beklagten, die sich auf Anträge der Verletzten bei Berufskrankheiten gar nicht einlasse, sondern die Antragsteller darauf hinweise, daß das Verfahren durch eine ärztliche Anzeige eingeleitet werde.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen. Mit der Revision wendet sich die Beklagte gegen die Auffassung des LSG, eine Leistung müsse nach § 630 RVO den dort genannten Bezugsberechtigten auch dann gewährt werden, wenn sie vom Berechtigten selbst nicht beantragt wurde. Wenn § 1545 Abs. 1 Nr. 1 RVO dem Träger der Unfallversicherung auch gebiete, von Amts wegen tätig zu werden, so lasse doch § 1546 RVO die Bedeutung der Antragstellung erkennen, weil die Vorschrift unter Umständen die rückwirkende Zuerkennung einer Leistung wegen fehlender Anmeldung ausschließe. Wie sich aus § 630 RVO nach seinem Wortlaut ergebe, müsse die Rentenleistung fällig sein; nach § 619 RVO sei dies aber erst nach ihrer Feststellung der Fall. Auch der Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gleich mit der gleichlautenden Regelung in § 1288 Abs. 1 RVO im Zusammenhang mit Abs. 2 dieser Bestimmung, sowie die Begründung zum Regierungsentwurf zu § 630 RVO machten deutlich, daß Ansprüche gegen den Unfallversicherungsträger nur vererblich seien, wenn sie zu Lebzeiten des Versicherten festgestellt oder wenigstens beantragt worden seien. Die vom LSG geschilderte Verwaltungspraxis diene ausschließlich dem Zweck, mit den umfangreichen Ermittlungen erst zu beginnen, wenn auch ärztlicherseits eine Berufskrankheit vermutet werde.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland in Saarbrücken vom 4. Juli 1968 wiederherzustellen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das LSG hat der Klägerin zu Recht die Verletztenrente für ihren verstorbenen Ehemann zugesprochen.

Die Voraussetzungen des Rentenanspruchs für den Verletzten

- 5 -



- 5 -

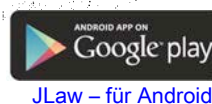
waren mit der durch eine Berufskrankheit bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. vom 19. Januar 1961 an gegeben. Dieser Anspruch ist mit dem Tode des Verletzten auf die Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin nach § 630 RVO übergegangen.

Daß Ansprüche auf Geldleistungen im öffentlichen Recht mit dem Tode des Berechtigten nicht notwendig untergehen, also nicht grundsätzlich unvererblich sind, ergibt sich - jedenfalls für das Gebiet der Sozialversicherung - schon aus den Vorschriften über die Sonderrechtsnachfolge (§§ 630, 1288 RVO, 65 AVG, 88 RKG), ist aber auch bei Ansprüchen, für die eine besondere Regelung nicht besteht, z. B. bei dem Anspruch auf Krankengeld anerkannt (GE des RVA Nr. 2086 - AN 1915, 664). Der Anspruch auf Verletztenrente aus der Unfallversicherung ist auch kein seiner Natur nach höchstpersönlicher Anspruch, dessen Ziel nach dem Tode des Berechtigten nicht mehr erreicht werden könnte, sondern ein Anspruch auf Entschädigung wegen eines materiellen Schadens, der zum allgemeinen Vermögen des Berechtigten gehört; ohne eine besondere gesetzliche Regelung würde er daher den Vorschriften des allgemeinen Erbrechts unterliegen. Diese Vererblichkeit ist auch nicht durch gesetzliche Vorschriften inhaltlich eingeschränkt; § 630 RVO regelt nur die Sonderrechtsnachfolge, die an die Stelle der Erbfolge nach bürgerlichem Recht tritt. Insbesondere kann aus dem Wortlaut dieser Vorschrift: "Ist eine Leistung noch nicht ausgezahlt" nicht geschlossen werden, es müsse sich dabei um eine bereits festgestellte Leistung handeln; das Wort "auszahlen" ist insoweit neutral. Wenn § 619 RVO die Auszahlung festgestellter Leistungen behandelt, so gibt er damit keineswegs eine Legaldefinition des Begriffs "auszahlen" mit der Wirkung, daß damit auch in allen anderen Vorschriften nur die Auszahlung einer bereits festgestellten Leistung gemeint sein könne. Die in den Kommentaren vielfach vertretene Auffassung, § 630 RVO betreffe nur Leistungen, die noch zu Lebzeiten des Berechtigten "fällig" im Sinne des § 619 RVO, d. h. mit der Feststellung fällig geworden sind (so Dersch/Knoll RVO-Gesamtkommentar Anm. 1; Miesbach/Baumer, Die gesetzliche Unfallversicherung Anm. 3; Bereiter/Hahn Unfallversicherung, 3. Aufl. Anm. 1)

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

findet hiernach weder im Wortlaut noch im Sinn des Gesetzes eine hinreichende Stütze (wie hier Lauterbach, Unfallversicherung Anm. 3 b und Gotzen-Doetsch, Kommentar zur Unfallversicherung, die die Bedeutung der Vorschrift gerade für die Fälle hervorheben, in denen der Berechtigte stirbt, bevor die Rente festgestellt worden ist). So hieß es auch in der früheren Fassung der Vorschrift (§ 614 RVO aF) ganz allgemein: "Hat der Berechtigte die Entschädigung noch nicht erhalten". Hierzu hatte das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden, daß die Sonderrechtsnachfolge auch für anhängige Verwaltungsverfahren gilt (SozR Nr. 1 zu § 68 SGG; Nr. 2 zu § 614 RVO aF). Es besteht kein Anlaß zu der Annahme, der Gesetzgeber habe durch die neue Formulierung insoweit sachlich etwas ändern wollen.

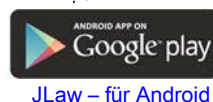
Auch aus einem Vergleich mit der entsprechenden Vorschrift auf dem Gebiet der Rentenversicherung kann ein gegenteiliger Schluß nicht gezogen werden. Allerdings beschränkt sich die Bedeutung des § 1288 Abs. 1 RVO, der den gleichen Wortlaut wie § 630 Abs. 1 RVO hat, inhaltlich auf bereits festgestellte Renten; diese Beschränkung ergibt sich hier aber aus Abs. 2 der Vorschrift, worin dem gleichen Personenkreis wegen bereits vor dem Tode erhobener Ansprüche das Recht zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestag fälligen Beträge ausdrücklich eingeräumt wird. Daraus, daß in § 630 RVO eine entsprechende Regelung für noch nicht festgestellte Leistungen fehlt, kann aber nicht - wie es vielleicht einer streng systematischen Auslegung entsprechen würde - der Schluß gezogen werden, Ansprüche dieser Art sollten von § 630 RVO überhaupt nicht erfaßt werden. Die besondere Bedeutung des § 1288 Abs. 2 RVO liegt darin, daß hiernach die Rechtsnachfolge nur eintritt, wenn der Anspruch bereits von dem Berechtigten "erhoben" worden war; diese Regelung würde aber auf Ansprüche aus der Unfallversicherung, in der nach § 1545 RVO die Leistungen nicht auf Antrag sondern von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Amts wegen festzustellen sind, nicht passen. Im übrigen ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (BT-Drucksache IV, 120 S. 62), daß eine dem § 1288 Abs. 2 RVO entsprechende Vorschrift deshalb nicht in das Unfallrecht übernommen wurde, weil sich die dort vorgesehene "Verfahrensregel" schon nach allgemeinen Grundsätzen aus § 630 Abs. 1 ergebe. Der Gesetzgeber des § 630 RVO hat dabei offenbar sowohl den materiellrechtlichen Gehalt des § 1288 Abs. 2 RVO (die Berechtigung zum "Bezüge der Beträge") als auch die daraus folgende einschränkende Wirkung auf § 1288 Abs. 1 übersehen. Das bedeutet aber, daß die sich für § 1288 Abs. 1 aus § 1288 Abs. 2 ergebende einschränkende Auslegung für § 630 Abs. 1 RVO nicht gelten kann; trotz gleichen Wortlauts haben daher § 630 Abs. 1 und § 1288 Abs. 1 RVO eine unterschiedliche Bedeutung.

Erst recht kann ein Vergleich mit § 1288 RVO nicht dazu führen, bei noch nicht festgestellten Leistungen die Rechtsnachfolge nach § 630 RVO in entsprechender Anwendung des § 1288 Abs. 2 auf bereits von dem Berechtigten selbst erhobene Ansprüche zu beschränken. Dem steht entgegen, daß - im Gegensatz zur Rentenversicherung - die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich ohne Antrag festzustellen sind. Das Recht des Rentenberechtigten, selbst zu entscheiden, ob er den Anspruch erheben will oder nicht - der Rentenbezug hat u.U. auch nachteilige Wirkungen - kann da nicht von Bedeutung sein, wo es grundsätzlich auf eine Anspruchserhebung überhaupt nicht ankommt. Es wäre zumindest inkonsequent, die Vererblichkeit eines Anspruchs von der Antragstellung des Berechtigten abhängig zu machen, wenn eine solche zu seinen Lebzeiten gar nicht erwartet wurde. Es ist daher auch durchaus folgerichtig, wenn § 630 RVO insoweit rechtlich noch über § 1288 RVO hinausgeht; praktisch ist das Ergebnis für die Unfall-Versicherungsträger etwa das gleiche, weil in der Rentenversicherung regelmäßig die Rentenanträge



alsbald nach Eintritt des Versicherungsfalls gestellt werden.

Ansprüche auf Leistungen aus der Unfallversicherung gehen daher mit dem Tode des Verletzten nach § 630 RVO auf die dort genannten Sonderrechtsnachfolger über, auch wenn sie vor dem Tode weder festgestellt noch von dem Verletzten selbst geltend gemacht worden sind. Dieses Ergebnis kann auch von den Trägern der Unfallversicherung nicht als unbillig empfunden werden; sie können nicht erwarten, durch den Tod eines Verletzten von ihrer schon zu seinen Lebzeiten bestehenden, im Grunde auf der Unternehmerhaftpflicht beruhenden Entschädigungspflicht befreit zu werden. Der Senat hält es auch mit dem Sinn und Zweck der Regelung für unvereinbar, die Sonderrechtsnachfolge nach § 630 RVO etwa auf bereits festgestellte oder angemeldete Ansprüche zu beschränken und für sonstige Ansprüche die - insoweit unbeschränkte - allgemeine Erbfolge nach bürgerlichem Recht eintreten zu lassen.

Dem Anspruch der Klägerin steht im vorliegenden Fall auch nicht die Vorschrift des § 1546 RVO entgegen, wonach, wenn die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wird, der Anspruch spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob und inwieweit auf den vorliegenden Fall das vor dem 1. Juli 1963 oder das seither geltende Recht anzuwenden ist. Nach altem Recht ist anerkannt, daß der Ablauf der Frist des § 1546 RVO nicht von Amts wegen sondern nur auf das Vorbringen der Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen ist (BSG 10, 88, 91). Die Beklagte hat sich aber im vorliegenden Fall zu Recht nicht auf diese Vorschrift berufen, weil sie nur den Zweck verfolgt, den Versicherungsträger gegen unberechtigte Ansprüche zu schützen, dagegen nicht, die Geltendmachung nachweislich berechtigter Ansprüche unmöglich zu machen (BSG aaO; s.a. BSG 14, 246, 248). Ob das entsprechend auch für das neue Recht zu gelten hat, nach dem die Fristversäumung nicht mehr zum Ausschluß von der Leistung, sondern nur zum Leistungsbeginn erst ab An-



- 9 -

tragstellung führt, ist jedenfalls zweifelhaft. Diese Frage kann im vorliegenden Fall aber offen bleiben, weil die Voraussetzungen für eine solche Einschränkung hier nicht gegeben sind. Diese Wirkung tritt nämlich nicht ein, wenn die verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen. Da erst durch die Obduktion festgestellt werden konnte, daß das Leiden des H. auf einer schweren Silikose beruhte, hatte er bis zu seinem Tode keinen Anlaß, Antrag auf Rentengewährung zu stellen. Auch die Klägerin konnte einen solchen Antrag erst stellen, nachdem sie über die Todesursache ihres Mannes und den Schweregrad seiner Silikose informiert worden war. Hiernach ist ihr Antrag aber nicht verspätet.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Dapprich

zugleich für Bundesrichter May,
der infolge Krankheit verhindert
ist, das Urteil zu unterschreiben.

Dr. Witte



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)